

# **Merkblatt für die Teilnahme am Festumzug zum Pferdemarkt in Bad Mergentheim am 08.03.2020**

## **A. Verhalten während des Umzuges:**

1. Alle Teilnehmer haben den Weisungen der Zugleitung und der Polizei unbedingt Folge zu leisten. Dies gilt besonders für die Einreihung in den Zug und bei eventuellem Stillstand desselben.
2. Die Teilnahme am Festumzug erfolgt auf eigene Gefahr.
3. Ein angemessener Sicherheitsabstand von Gruppe zu Gruppe ist unbedingt einzuhalten. Bei eventuellen Pannen von Fahrzeugen sind selbige sofort so am Straßenrand zu platzieren, dass alle weiteren Umzugsteilnehmer daran vorbei können. Nach Behebung der Panne kann sich der Festwagen am Ende des Zuges wieder einreihen.
4. Sollte Wurfmaterial benutzt werden, dann nur solches, mit welchem keine Sachbeschädigungen oder Verletzungen angerichtet werden können. Es ist untersagt, Sägemehl, Konfetti, Computerschnitzel o.ä. zu verwenden, um unnötigen Mehraufwand bei der Straßenreinigung zu vermeiden. **Es ist strengstens darauf zu achten, dass Wurfgut nicht direkt neben, hinter oder vor das Fuhrwerk geworfen wird. Dadurch werden besonders Kinder in die Gefahr gebracht, unter die Fuhrwerke zu kriechen.** Leere Kartons, Flaschen usw. haben auf dem Festwagen zu bleiben bzw. dürfen nur in dafür vorgesehene Behälter entsorgt werden.
5. Es gilt ein Alkoholverbot für Fahrer, Reiter, Kutschführer und die als Ordnungsdienst eingesetzten Pferde- und Wagenbegleiter. Eine festgestellte Missachtung führt zum unmittelbaren Ausschluss von der Veranstaltung.
6. Der Rückweg ab dem Schloßhof führt über Badweg/Wolfgangstraße/Theodor-Klotzbücher-Straße zum Volksfestplatz im Schritt.

## **B. Fahrzeuge, Festwagen, Pferde und Pferdegespanne:**

1. Für jedes am Umzug teilnehmende Kraftfahrzeug muss eine gültige Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Schäden im Zusammenhang mit

der Teilnahme am Festumzug abdeckt. Für diese Versicherung sind die Teilnehmer des Umzuges selbst verantwortlich.

2. Fahrzeugführer/innen müssen darüber hinaus in Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für das Fahrzeug sein. Fahrer von Pferdegespannen müssen im Besitz einer Fahrbefähigung sein und diese mitführen.
3. Für jeden teilnehmenden Reiter besteht Helmpflicht.
4. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit während des Festumzuges beträgt 6 km/h.
5. Sollte ein Reiter/Führer eines Pferdegespannes bemerken, dass sein Pferd/seine Pferde unruhig wird/werden, muss er den Festumzug sofort verlassen, um Teilnehmer und Zuschauer nicht in Gefahr zu bringen.
6. Einspanner und Zweispänner sind mit mindestens einer Begleitperson (Mindestalter 16 Jahre), Vierspanner mit mindestens 2 Begleitpersonen, jeweils auf Höhe der Pferdeköpfe, zu begleiten. **Gespanne ohne o. g. Begleitpersonen wird die Teilnahme am Festumzug verwehrt.** Durch die Begleiter ist darauf zu achten, dass die Tiere Ruhe bewahren und der gewünschte Mindestabstand der Zuschauer zum Gespann gewahrt bleibt. Bei der Einbeziehung von anderen Tieren im Festumzug (Hunde, Kühe usw.) trägt der Teilnehmer, falls erforderlich, für zusätzliche personelle Absicherung Sorge.
7. Pferde oder Pferdegespanne (sowie andere Tiere oder Tiergespanne) dürfen an dem Festumzug nur teilnehmen, soweit sie für eine derartige Teilnahme entsprechend geschult wurden und die Voraussetzungen zur sicheren Teilnahme ohne Gefährdungen von Personen oder Sachen in der Lage sind. Die Zugtiere von Gespannfahrzeugen und die Pferde von Reitern müssen schrecksicher und dürfen nicht scheu sein.
8. Pferde ab drei Jahre benötigen eine Trense.
9. Für jedes teilnehmende Pferd oder sonstiges Tier muss eine Haftpflichtversicherung, die die Verwendung innerhalb von Festumzügen mit einschließt, abgeschlossen sein. Eine Kopie dieser Versicherung ist am Veranstaltungstag mitzuführen und bei Verlangen vorzuzeigen (Stichproben). Das gleiche gilt für Gespanne und Kutschen o.ä., wobei hier für evtl. Mitfahrer ebenfalls die aufgeführte Versicherung abgeschlossen sein muss.
10. Ein aktiver Impfschutz der Pferde muss vorgewiesen werden können.
11. Gespanne, Kutschen o.ä. müssen der Verkehrssicherheit entsprechen und für die Personenbeförderung geeignet sein.